

Gesellschaftsvertrag

der Neubeginn gGmbH

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Neubeginn gGmbH

2. Sitz der Gesellschaft ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der notariellen Beurkundung des Gesellschaftsvertrages und endet am darauf folgenden 31. Dezember.

§ 2 Gegenstand und Zweck des Unternehmens

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck der Gesellschaft ist aus allgemeiner religiöser Verantwortung soziale Hilfe zu leisten durch die Förderung des Wohlfahrtswesens und hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung, insbesondere Obdach- und Wohnungslosen sowie von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen, Sucht- und Rauschmittel gefährdeten Personen (einschließlich entsprechenden gefährdeten Jugendlichen und jungen Erwachsenen) sowie Menschen in sozialen Notlagen auf der Ebene ihrer Situation und Betroffenheit zu begegnen und zu helfen, Brücken zu Erziehungsberechtigten und zu Hilfeeinrichtungen zu finden und sie dort zu betreuen sowie über Aufklärungs- und Präventionsmaßnahmen zu informieren.

Der Satzungszweck wird durch die Errichtung, die Unterhaltung und Förderung dem Gesellschaftszweck dienender Dienste und Einrichtungen verwirklicht, insbesondere durch:

- den Aufbau und die Unterhaltung von Kontakt- und Übernachtungsstellen und der die dortige Beratung und Betreuung der vorstehend genannten Personen,
- den Aufbau und Betrieb von ambulanten, stationären und teilstationären Angeboten im Rahmen des Betreuten Wohnens (in Wohnheimen, Wohngemeinschaften, als Einzelwohnen) sowie weiteren ambulanten Angeboten, u.a. zur Krisenbewältigung, zur Tagesstrukturierung und Beschäftigungsförderung,
- die aufsuchende Hilfe für Wohnungslose sowie Menschen in sozialen Notlagen im Rahmen der Straßensozialarbeit,
- Projekte für Jugendliche, junge Erwachsene und Erwachsene in sozialen Notlagen,
- Leistungen bei der Beschaffung und Erhaltung einer Wohnung, die den Bedürfnissen der hilfsbedürftigen Personen, im Sinne des § 53 der Abgabenordnung, entspricht und

- die unentgeltliche Beratung und unentgeltliche Unterstützung in allen Fragen der Betreuung von hilfebedürftigen Personen.

2. Innerhalb der vorgesehenen Grenzen, die sich aus den Vorschriften der §§ 51 ff. der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Gesellschaften ergeben, ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Geschäftszwecks notwendig und nützlich erscheinen.
3. Die Gesellschaft kann andere gleichartige oder ähnliche Unternehmen im In- und Ausland erwerben, verwalten und sich an ihnen beteiligen – auch als persönlich haftende Gesellschafterin – sowie auch Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
2. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke (§ 2) verwendet und müssen zeitnah eingesetzt werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
3. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als Ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert Ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Mittel, die der Gesellschaft von Dritter Seite zufließen (z.B. Spenden), dürfen nur für den Gesellschaftszweck verwendet werden.

§ 4 Stammkapital und Geschäftsanteile

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EURO 25.000,00 (in Worten:fünfundzwanzigtausend Euro)
2. Es ist bei Gründung eingeteilt in die Geschäftsanteile von jeweils:

einem Geschäftsanteil in Höhe 12.500,00 EURO von Frau Marina Stephan und

einem Geschäftsanteil in Höhe 12.500,00 EURO von Herrn Evgen Belfer.

3. Die Stammeinlagen sind in voller Höhe in bar und sofort zu leisten.

§ 5 Veräußerung von Geschäftsanteilen

Die Veräußerung von ganzen Geschäftsanteilen ist ebenso wie die von Teilen von Geschäftsanteilen nur mit Genehmigung der Gesellschaft zulässig

§ 6 Geschäftsführer

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
3. Die Gesellschafterversammlung kann auch beim Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Sie kann die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 7 Wettbewerbsverbot

Einzelne oder alle Gesellschafter, Geschäftsführer oder Gesellschafter – Geschäftsführer können durch Gesellschafterbeschluss von einem etwaigen Wettbewerbsverbot insgesamt oder beschränkt auf bestimmte Fälle oder Tätigkeiten befreit werden.

Wird eine Befreiung erteilt, sind sie berechtigt im eigenen oder fremden Namen für eigene oder fremde Rechnung mit der Gesellschaft in Wettbewerb zu treten, für Konkurrenzunternehmen tätig zu sein oder sich an solchen zu beteiligen, sei es direkt oder durch eine Mittelsperson.

§ 8 Jahresabschluss/Gewinnverteilung

1. Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und ggf. den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und den Gesellschaftern vorzulegen.
2. Der Jahresabschluss und ggf. der Lagebericht sind innerhalb der gesetzlichen Fristen durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist – oder – sofern dies durch die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestimmt wird.
3. Den Gesellschaftern obliegt die Feststellung des Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses zuzüglich des Gewinnvortrages abzüglich des Verlustvortrages oder des Bilanzgewinns entsprechend § 29 GmbH-Gesetz. Hierbei haben die Gesellschafter die Regelungen des §§ 51 ff. Abgabenordnung zu beachten.
4. Gewinnausschüttungen an die Gesellschafter sind ausgeschlossen.

§ 9 Gesellschafterversammlung

1. Gesellschafterversammlungen können durch jeden Geschäftsführer und jeden Gesellschafter einberufen werden.
2. Die Einberufung erfolgt durch eingeschriebenen Brief an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei

Wochen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen und von mindestens einer Woche bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.

3. Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Ist weniger als die Hälfte vertreten, ist unter Beachtung von Abs. 2 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wurde.

§ 10 Gesellschafterbeschlüsse

1. Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. Außerhalb von Gesellschafterversammlungen können Beschlüsse durch schriftliche, fernschriftliche, telegrafische oder sonstige Abstimmung gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder an ihr beteiligen. Das Ergebnis einer Abstimmung außerhalb einer Gesellschafterversammlung ist den Gesellschaftern innerhalb von zwei Wochen von den Geschäftsführern schriftlich mitzuteilen.
2. Soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftervertrag nicht anderes bestimmt, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Gesellschafter verfasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
3. Jede EUR 50,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
4. Beschlüsse über die folgenden Gegenstände bedürfen einer Mehrheit von mindestens 75 % der Stimmen aller stimmberechtigten Gesellschafter:
 - Auflösung der Gesellschaft;
 - Veräußerung des Unternehmens als Ganzes mit dem Recht auf Fortführung der Firma;
 - Aufnahme weiterer Gesellschafter;
 - Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie Abschluss, Änderung und Beendigung ihrer Anstellungsverträge;
 - Mitwirkung bzw. Beteiligung von Gesellschaftern an Unternehmen, die mit der Gesellschaft in Wettbewerb stehen.
5. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zugang des Beschlusses angefochten werden. Sofern der Gesellschafter bei der Beschlussfassung anwesend ist, gilt die Mitteilung in der Versammlung als zugegangen, ansonsten mit Zustellung der schriftlichen Mitteilung.

§ 11 Vermögensübertragung

1. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert, der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen

übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke zur Förderung des Wohlfahrtwesens.

2. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Dauer der Gesellschaft, Ausscheiden, Kündigung, Einziehung

1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit eingegangen.
2. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, seine Beteiligung mit einer Frist von 6 Monaten jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen.
3. Die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist stets zulässig.
4. Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn:
 - a.) er die Gesellschaft kündigt, und zwar auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens seiner Kündigung,
 - b.) über sein Vermögen ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren eröffnet wurde oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird und die Verfahren nicht binnen einer Frist von zwei Monaten ab Beschlussfassung aufgehoben wurden,
 - c.) der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat,
 - d.) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonstwie in diesen vollstreckt wird, und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Beschlusses bei der Gesellschaft aufgehoben wird,
 - e.) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt, wenn insbesondere der Gesellschafter durch seine Person oder durch sein Verhalten die Erreichung des Gesellschaftszweckes unmöglich macht oder erheblich gefährdet oder sein Verhalten sein weiteres Verbleiben in der Gesellschaft untragbar erscheinen lässt.
5. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu. Die Einziehung wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses wirksam, wobei als Zustellungsadresse die letzte der Gesellschaft bekannte Adresse des betroffenen Gesellschafters gilt.
6. Die Gesellschaft ist wahlweise auch berechtigt, von dem betroffenen Gesellschafter zu verlangen, dass er seinen Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder Mitgesellschafter oder von der Gesellschaft benannte Dritte überträgt.

§ 13 Abfindung und Entschädigung ausscheidender Gesellschafter

1. Bei der Einziehung oder einer Übertragung sowie in jedem sonstigen Fall des Ausscheidens, insbesondere nach Kündigung ist § 3 Nr. 3 entsprechend anzuwenden.
2. Festsetzung und Entschädigungszahlung haben keinen Einfluss auf das Wirksamwerden seines Ausscheidens, insbesondere auf die Wirksamkeit der Einziehung bzw. das Recht, von dem ausscheidenden Gesellschafter eine Übertragung des Geschäftsanteils zu verlangen.
3. Entschädigungszahlungen auf eingezahlte Kapitalanteile bzw. auf den gemeinen Wert von geleisteten Sacheinlagen werden nur gewährt, soweit diese in der letzten Bilanz noch durch Eigenkapital gedeckt waren.
4. Weitere Ansprüche stehen dem ausscheidenden Gesellschafter aus dem Gesellschaftsverhältnis nicht zu.

§ 14 Tod eines Gesellschafters

1. Der Geschäftsanteil ist vererblich. Der Geschäftsanteil eines verstorbenen Gesellschafters kann gegen Entgelt, dessen Höhe sich nach den Bestimmungen des § 13 richtet, eingezogen werden. Die Einziehung muss innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Kenntnis von der Person des Erben erklärt werden.
2. Statt der Einziehung kann die Gesellschaft verlangen, dass der Anteil ganz oder teilweise an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen Dritten abgetreten wird. Das Entgelt richtet sich ebenfalls nach den Bestimmungen des § 13.
3. Die Übertragung oder Einziehung hat zum Ende des jeweils laufenden Geschäftsjahres zu erfolgen. Die Stimmrechte des oder der Erben ruhen bis dahin.

§ 15 Liquidation

Im Falle der Auflösung sind die Geschäftsführer die Liquidatoren.

§ 16 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 17 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt den mit der Gründung verbundenen Aufwand (Notar-, Gerichts-, Veröffentlichungs-, Rechts- und Beratungskosten) bis zu einer Höhe von EURO 2.500,00.

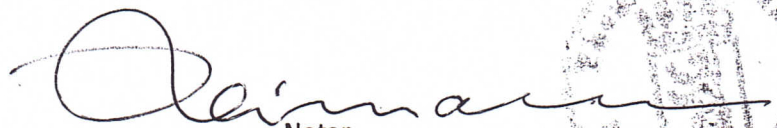
§ 18 Salvatorische Klausel

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder ein Teil hiervon unwirksam sein oder werden, oder sollte eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke auftreten, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages.

2. Die Gesellschafter verpflichten sich, die etwa unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der etwa unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt, bzw. die die Gesellschafter bei Berücksichtigung der aufgetretenen Regelungslücke getroffen haben würden.

Die in dem vorstehenden Gesellschaftsvertrag geänderten Bestimmungen stimmen mit dem in meiner Urkunde UR-Nr. 125/2012 vom 16. Mai 2012 gefassten Beschluss über die Änderungen des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages überein.

Berlin, den 16. Mai 2012


Notar

